

SATZUNG

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Hambühren, Landkreis Celle (Straßenreinigungssatzung)

in der Fassung vom 12.12.2002

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes - NStrG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), hat der Rat der Gemeinde Hambühren in seiner Sitzung am 01.06.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- 1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Gehwege, Entwässerungsanlagen (Rinnen und Gossen), der gemeinsamen Geh- und Radwege und der unbefestigten Seitenstreifen einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Rinnen und Gossen den Eigentümern der an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt.

Die Pflicht der Reinigung und der Beseitigung von Schnee und Eis in den Rinnen und Gossen besteht nicht auf folgenden Straßen:

1. Wietzer Straße,
2. Celler Straße,
3. Nienburger Straße,
4. Rixförder Straße,
5. Oldauer Straße,
6. Hauptstraße.
- 2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- 3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- 4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- 5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Hat für die Reinigungspflicht mit Zustimmung der Gemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Gemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den zu reinigenden Straßen. Die Karte kann während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Hambühren eingesehen werden.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer Verordnung der Gemeinde geregelt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Hambühren, 01.06.1987

Gemeinde Hambühren

Siewerin
Bürgermeister

(Siegel)

Bertels
Gemeindedirektor